



**Kanton Zürich
Baudirektion
Hochbauamt**

Leihbedingungen

Ausleihe von Kunstwerken der Kunstsammlung Kanton Zürich für externe Ausstellungen

20. Juli 2026

Leihbedingungen

Bei Genehmigung des Antrages wird ein separater Leihvertrag vereinbart, der die folgenden Vertragsbedingungen beinhaltet. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Darlehensvertrag und den Darlehensbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang:

1.	Abhol- und Rückgabeorte	4
2.	Transport	4
3.	Transport- und Verpackungskosten	4
4.	Leihbedingungen, Sorgfaltspflicht und Haftung	4
5.	Reproduktion	5
6.	Publikation / Nennung	5
7.	Zutritts- und Besichtigungsrecht	5
8.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5

1. Abhol- und Rückgabeorte

Die Abhol- und Rückgabeorte werden mit der Fachstelle Kunstsammlung im Leihvertrag definiert. Die Leihnehmenden verpflichten sich, die Leihgaben wieder am Abholort zu installieren, sollten sie nach Ende der Ausstellung nicht an das Depot der Kunstsammlung zurückgebracht werden.

2. Transport

Der Transport erfolgt persönlich oder durch ein professionelles Transportunternehmen und nur auf direktem Weg. Notwendige Zwischenlagerungen sind in Absprache mit der Fachstelle Kunstsammlung gestattet. Gerahmte Bilder dürfen nicht geöffnet werden.

3. Transport- und Verpackungskosten

Sämtliche Transport- und Verpackungskosten sowie Reisespesen für die Begleitperson gehen zu Lasten der Leihnehmenden.

4. Leihbedingungen, Sorgfaltspflicht und Haftung

4.1. Versicherung

Die Versicherung wird durch die Leihnehmenden bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen und deckt alle Risiken von Nagel zu Nagel.

4.2. Zustandsbericht

Der Zustandsbericht dokumentiert den Zustand der Leihgaben zum Zeitpunkt der Übergabe an das von den Leihnehmenden beauftragte Transportunternehmen. Dieses übergibt die Leihgaben nach erfolgtem Transport an die Leihnehmenden. Die Leihnehmenden prüfen, ob der Zustand der Leihgaben den Angaben im Zustandsbericht entspricht. Falls ein Schaden festgestellt wird, müssen die Leihnehmenden der Fachstelle Kunstsammlung sofort Anzeige davon machen. Versäumen die Leihnehmenden die Anzeige, so gelten die Leihgaben entsprechend dem Zustandsbericht als genehmigt.

4.3. Während der Leihdauer

Die Leihnehmenden verpflichten sich, die Leihgaben während der ganzen Leihdauer sachgerecht zu behandeln. Die während der Leihdauer im Zusammenhang mit den Leihgaben entstandenen Aufbewahrungs- und Unterhaltskosten tragen die Leihnehmenden. Sie instruieren alle Personen, die Zugang zu den Leihgaben haben, über den sachgerechten Umgang mit denselben.

4.4. Vorgehen im Schadensfall

Wenn sich während der Leihdauer ein Schadensfall ergibt, müssen die Leihnehmenden der Fachstelle Kunstsammlung sofort Anzeige davon machen. Die Leihnehmenden fertigen über den Schadenshergang auf eigene Kosten einen Bericht an und legen über den Schaden ein fotografisches Protokoll an.

4.5. Rückgabe

Nach Ende der Ausstellung geben die Leihnehmenden persönlich oder ein durch sie beauftragtes Transportunternehmen die Leihgaben wieder an die Fachstelle Kunstsammlung oder an den vereinbarten Ort zurück.

4.6. Haftung bei Rückgabe

Die Fachstelle Kunstsammlung prüft innert üblicher Zeit, ob der Zustand der Leihgaben dem Zustandsbericht entspricht. Falls sie einen Schaden feststellt, macht sie den Leihnehmenden sofort Anzeige davon. Die leihnehmende Partei haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Werke während der Dauer der Ausleihe zerstört, beschädigt, verändert werden oder abhanden kommen. Die Haftung tritt auch ein, wenn die Schäden auf Umständen beruhen, die die leihnehmende Partei nicht zu vertreten hat. Falls die Leihnehmenden die Leihgaben später als vereinbart zurückgeben, müssen sie dies der Fachstelle Kunstsammlung sofort melden. Die Fachstelle Kunstsammlung kann den Leihnehmenden daraufhin eine angemessene Nachfrist zur Rückgabe setzen. Wird keine Nachfrist zur Rückgabe gesetzt, haften die Leihnehmenden für den Verspätungsschaden wie auch für den Zufall.



4.7. Rücktritt

Bei Nichtbefolgung der im vorliegenden Leihvertrag statuierten Bestimmungen kann die Fachstelle Kunstsammlung sofort vom Vertrag zurücktreten, die Leihgaben auf Kosten der Leihnehmenden zurücknehmen und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

5. Reproduktion

Die Leihnehmenden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Fachstelle Kunstsammlung die Leihgaben weder reproduzieren noch entgegen der vertraglichen Vereinbarung verwenden.

6. Publikation / Nennung

Die Leihnehmenden kennzeichnen die Leihgaben in den Ausstellungsbeschriftungen, dem gedruckten Katalog sowie sonstigen Veröffentlichungen mit folgender Creditline als Eigentum der Kunstsammlung Kanton Zürich:

Kunstsammlung Kanton Zürich
Collection d'Art du Canton de Zurich
Collezione d'Arte del Cantone di Zurigo
Art Collection of the Canton of Zurich

Die Leihnehmenden stellt der Fachstelle Kunstsammlung kostenlos ein Belegexemplare der Publikation(en) zu.

7. Zutritts- und Besichtigungsrecht

Die Fachstelle Kunstsammlung kann die Leihgaben am jeweiligen Ausstellungs- und Aufbewahrungsort besichtigen und das Einhalten der vereinbarten Bedingungen überprüfen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.